

Bezirkshauptmannschaft Lienz

GE.: 7 L 45/1-1977
Betr.: Sutan-Rishöhle
Erklärung zum Naturdenkmal.

Lienz, 7.10.1977

B e s c h e i d

Spruch:

Gemäß Art. II § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes 1928, BGDl.Nr. 169, wird unter Zugrundelegung des einen Teil dieses Bescheides bildenden Lageplanes und der Höhlenbeschreibung festgestellt, daß die Erhaltung der Sutan-Rishöhle im Warscheneckgebiet als Naturdenkmal im öffentlichen Interesse liegt.

- 1.) Die Höhle hat den Namen: SUTAN-RISHÖHLE und wird im Österreichischen Höhlenverzeichnis unter der Katasternummer 1636/24 geführt.
- 2.) Art:
Es handelt sich um eine zum Teil schachtartig entwickelte Rishöhle.
- 3.) Lage:
Die Höhle liegt in der Talung zwischen Torstein (2236 m) und Roßarsch (2205 m) in unmittelbarer Nähe der Granse zwischen KG Weissenbach und KG Lienz. Die genaue Lage ist im beiliegenden Katastralplan 1:2000, Mappenblatt 1/2, mit dem in Betracht kommenden obertägigen Schutzgebiet ersichtlich gemacht. Zusätzlich wird ein Ausschnitt aus der Österreichischen Karte 1:50 000, Blatt 98: Lienz beigelegt. Die Seehöhe des Einganges beträgt nach den Vermessungsergebnissen 1913 m.
Über die genauen Vermessungsergebnisse gibt der beiliegende Vermessungsbericht Auskunft.
- 4.) Grundstück:
Die Höhle sowie das in Betracht kommende obertägige Schutzgebiet liegen zur Gänze unter dem Grundstück 1016 der KG Lienz.

62.: 7 L 45/1-1977

5.) Eigentümer:

Als Eigentümer des in Frage kommenden Grundstückes wird die Creditanstalt-Bankverein angegeben.

6.) Beschreibung der Höhle:

a) Morphologie und Geologie

Der Einstieg in die Sutan-Eishöhle öffnet sich an der nördlichen Begrenzungswand einer als Schachtdoline ausgebildeten Karsthohlform, die weist bis in den Spätsommer mit Schnee gefüllt ist. Am Grunde dieser Doline führt ein mannshoher durch Frostverwitterung erweiterter Gang nach Norden, der bei VP 11 des Höhlenplanes ansetzt. Auf Grund der unterschiedlichen Schneefüllung öffnet sich an dieser Stelle ein in seiner Größe schwankender Spalt zwischen Schnee und Höhlendecke. Diese Tatsache hat für die Wahl des Befahrungszeitpunktes besondere Bedeutung. Der Boden des nach wenigen Metern immer steiler werdenden Ganges ist mit verfirntem Schnee, nach unten zu mit Firn und Blankeis bedeckt. Bei VP 10 leitet der Gang auf einer Schneerampe in einen größer werdenden Raum über. Die Höhlendecke fällt dabei steil nach Norden ein und nähert sich kurz nach VP 10 auf ca. 0,8 m dem eisbedeckten steil abfallenden Boden. Diese Enge und die steil abfallende Zugangsstrecke, die nur mit entsprechendem Befahrungsmaterial überwunden werden kann, mündet bei VP 9 an der Decke eines gewaltigen kegel- bis kuppelförmigen Raumes, der scheinbar durch einen mächtigen Eis- und Firnkegel in zwei getrennte Räume gegliedert ist, was in der Namensgebung mit "Abstiegshalle" und "Eisskühlenhalle" zum Ausdruck kommt. In Wirklichkeit handelt es sich aber um einen einzigen Raum, was im Grundriß der Halle klar zu erkennen ist. Die Grundrißlänge der Halle erreicht eine Längserstreckung von 60 m bei einer durchschnittlichen Breite von 20 m und einer Raumhöhe von ca. 30 m. Entlang der Meßstrecke VP 8 bis 6 steigt man den oben erwähnten firnbedeckten Eiskegel weiter ab um bei -51 m unter dem Einstieg den völlig ebenen, aus blankem Eis bestehenden Boden der Eisskühlenhalle zu erreichen. Den Rinnen erhielt diese Halle von den beiden zwischen 10 m und 20 m hohen und bis zu 5 m dicken Eisskühlen.

Im NW-Teil der Eisskühlenhalle weist die Sohle vorerst ein sanftes Gefälle auf, um schließlich in einen "Eis-canyon" ca. 5 m tief abzubrechen. Dort wurde bei der Vermessung einer kleiner Eisschacht künstlich erweitert, in den etwa 6 m abgestiegen werden konnte, wo er aber völlig zugeworfen endet. Ebenfalls vereist und damit unbefahrbar war die von VP 3 Richtung 8 ziehende Kluft.

GZ.: 7 L 45/1-1977

In ihren bisher bekannten Teilen liegt die Höhle in gut gebanktem Dachsteinkalk, wobei die Bänke sogar mehrere Meter mächtig werden können. Anlage und Raumbauung verdankt sie vor allem zwei Großstörungen, die sich im Höhlenbereich kreuzen. Der Einstiegsbereich wird von einer NS-verlaufenden Störung, der eigentliche Hallenteil von einer NW-verlaufenden gebildet. Einige Spalten ziehen zur Oberfläche und enden dort in kleineren Dolinen. An der Hallendecke läßt sich ein zum Teil von Störungsflächen unterbrochenes Gewölbe erkennen.

b) Hydrologie

Wie schon erwähnt, ist die Einstiegsöffnung einen Großteil des Jahres mit Schnee erfüllt, sodaß eine Befahrung nicht immer möglich ist. Jedoch kann es auch zu einem völligen Abschmelzen der Dolinenfüllung kommen. Der innere Bereich führt ganzjährig Eis. Im Bereich der Eissäulenhalle dürfte es zu erheblichen Eisschwankungen kommen, was an deutlichen Eisrandmarken am Riskegel zu erkennen ist. Die Eismächtigkeit ist unbekannt. Durch Eisschwankungen könnte es u.U. möglich sein, daß eventuell vorhandene Fortsetzungen zeitweise offen sind.

c) Vermessungsergebnisse

Die Höhle wurde mit 11 Polygonzügen im Maßstab 1:250 an Ort und Stelle aufgenommen. Es ergab sich eine Gesamtganglänge von 122 m und eine maximale Niveaudifferenz von -60 unter dem Einstieg.

Obertägiges Schutzgebiet:

Das obertägige Schutzgebiet ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 86,4 m und ist so orientiert, daß seine Seiten Nord-Süd bzw. Ost-West verlaufen. Die südliche Begrenzungseite verläuft in 28,8 m Entfernung parallel zu einer Ost-West verlaufenden gedachten Horizontalen durch VP 018A der Außenvermessung. VP 018A liegt an der südlichen Begrenzungskante der Einstiegsöffnung. Die SW-Ecke des Quadrats liegt 69 m, die NW-Ecke 60,5 m von der Grenze zum Grundstück 197/1 der KG Weissenbach entfernt.

B e g r ü n d u n g :

Die Erhaltung als Naturdenkmal liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn diese infolge der Eigenart, des besonderen Gepräges oder der naturwissenschaftlichen Bedeutung als gegeben anzusehen ist. Steht auch die Schutzwürdigkeit der Umgebung des Einganges der Naturhöhle als mit der Naturhöhle im ursächlichen Zusammenhang stehend fest, so gelten die Vorschriften des Naturhöhlengesetzes auch für dieses Umgebungsgebiet. Von Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark wurde wie folgt erhoben:

OS. 7 L 45/1-1977

Schutzwürdigkeit:

- a) Eigenart und besonderes Gepräge:
Durch ihre besondere Lage in 1913 m Seehöhe in einem Bereich des Warscheneckgebietes, aus dem bisher keine Eishöhle bekannt geworden ist, verdient dieses Objekt besondere Beachtung. Besonders die im tiefsten Teil der Höhle auftretenden Eisschulen erreichen Größe und Mächtigkeiten, wie sie nur aus der bekannten Dachstein-Rieseneishöhle bei Obertraun und der Eisriesenwelt im Tennengebirge bekannt geworden sind. Die Tatsache, daß es in einer relativ zu diesen bekannten Höhlen kleinen Eishöhle zu derartigen Eismächtigkeiten kommt, trägt zur Erhöhung ihrer Bedeutung in diesem Raum bei. Allein aus dieser Sicht erhält die Höhle Eigenart und besonderes Gepräge.
- b) Naturwissenschaftliche Bedeutung:
Der naturwissenschaftliche Wert der Höhle kann wie folgt begründet werden: durch ihre Anlage an tektonischen Großstörungen konnten lokal unterschiedliche Raumformen entstehen, die in Verbindung mit der Höhenlage und der geomorphologischen Situation interessante Erkenntnisse für die Landschaftsentwicklung dieses Teiles des Warscheneckgebietes erbringen. Weitere Ansatzpunkte für die Forschung sind in der Messung der Eisschwankungen gegeben, wodurch sich in Verbindung mit den klimatologischen Verhältnissen Rückschlüsse auf das hydrologische Einzugsgebiet ziehen lassen.

Aus den unter a) und b) genannten Gründen scheint eine Erklärung zum Naturdenkmal im öffentlichen Interesse zu folgen.

Abgesehen von den Mäßen des Schutzgebietes, die wegen der leichteren Einzeichnung in den Katastralplan so gewählt wurden, stand bei der Wahl dieses Gebietes der Schutz des engeren oberirdischen Einzugsgebietes im Vordergrund, wobei vor allem jene Dolinen erfasst wurden, die mit dem Höhlenraum unmittelbaren hydrologischen Zusammenhang haben. Gleichzeitig muß aber betont werden, daß der gesamte Einzugsbereich, da die Höhle am Ausgang eines nach S fallenden störungsbedingten Tälchens liegt, sich wahrscheinlich bis auf die unliegenden Kammlinien von Terstein, Hofarsch und Loigisthalsattel erstreckt.

Da auch von Seiten der Eigentümer für auf dem Grundstück befindlichen Naturhöhle gegen die geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle und gegen die vorgesehenen Maßnahmen kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtswittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche gen.